

Satzung des Vereins

Aktive Unternehmer Bietigheim-Bissingen e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Aktive Unternehmer Bietigheim-Bissingen e. V.“ und hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim eingetragen unter VR 678.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe, sowie der freiberuflich Tätigen) der Stadt Bietigheim-Bissingen zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbstständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.
- (2) Der Verein soll
 - a) mit der Stadtverwaltung Kontakt halten und dort die Anliegen der Selbstständigen zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten,
 - b) die Mitglieder über Fragen der Stadtverwaltung stets aufklären,
 - c) durch gemeinsame Aktionen die Öffentlichkeit auf die Leistungsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft und die Attraktivität der Stadt als Wirtschaftsstandort aufmerksam machen,
 - d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen,
 - e) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen und
 - f) geeignete Werbung, die die Mitglieder und den Verein nach außen darstellen, durchführen (z.B. über eine Homepage).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:
 - a) Handeltreibende
 - b) Handwerker
 - c) Gewerbetreibende
 - d) Klein- und Mittelindustrielle
 - e) freiberuflich Schaffende
 - f) Führungskräfte in Betrieben, die dem selbstständigen Mittelstand verbunden sind
 - g) Freunde und Förderer des Vereins.
- (2) Eine Firmenmitgliedschaft ist möglich, wobei jeweils ein Vertreter zu benennen ist.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.
- (4) Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Ausschusses. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres; die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens am letzten Werktag des laufenden Geschäftsjahres zugehen,
 - b) durch Tod; bei Betrieben, die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übergehen,
 - c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlungen nach wiederholten Mahnung vom Vorstand auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestelltem Ausschlussbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der

Mitgliederversammlung ist endgültig.

d) durch Auflösung des Vereins.

- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.
- (2) Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (3) Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.
- (5) Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seine Ideen schadet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.
- (2) Die Kosten des Vereins werden im Regelfall durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zu besonderen Anlässen und Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand; er besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
 - bis zu 6 Sprechern der Werbegemeinschaften / Fachausschüssen
 - b) der Ausschuss; er besteht aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - und fünf weiteren Mitgliedern
 Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Zahl der Ausschussmitglieder verändern.
 - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Beim Vorstand und Ausschuss ist die branchenmäßige Zusammensetzung des Vereins zu berücksichtigen. Der Vorstand soll neben den Sprechern der Werbegemeinschaften folgende Branchen repräsentieren:
 - Handel
 - Handwerk
 - Gewerbe und Industrie
 - Freiberufler und Dienstleister

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende je alleine und die übrigen Vorstandsmitglieder je zu zweit vertretungsberechtigt sind.
- (2) Durch gesonderten Beschluss des Ausschusses kann den Vorstandsmitgliedern „Sprechern der Werbegemeinschaften / Fachausschüssen“ im Innenverhältnis für einzelne Geschäfte

Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. In dem Beschluss sind die Details der Ausnahmeregelung festzulegen.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen.
- (4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Einzelnen haben
 - a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlung, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten.
 - b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen, Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
 - c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen.
- (5) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Vorsitzenden - welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit einer Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Für den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer beträgt die erste Amtszeit lediglich ein Jahr.

§ 8 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen.
- (2) Gemeinderäte und andere sachkundige Personen können beratend zu Ausschusssitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.
- (3) Der Ausschuss berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er ist insbesondere auch berechtigt, in einzelnen Angelegenheiten die Vertretungsmacht von Vorstandsmitgliedern durch Beschluss zu erweitern.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Ausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Für die Ausschussmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit einer Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.
- (2) Zu ihrer Obliegenheit gehören:
 - a) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen,
 - d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins,
 - e) die Änderung der Vereinssatzung,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.
- (3) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Grundes oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Versammlung mit einfachem Schreiben, per Telefax oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstand- noch Ausschussmitglieder sein.

§ 11 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Beschlussfassung in den Organen des Vereines erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Ausschuss muss auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes geheime Abstimmung stattfinden. Das gleiche gilt für die Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei der anwesenden Mitglieder oder bei Wahlen zum Vorstand Ausschuss oder Kassenprüfer dies ein Betroffener verlangt.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (3) Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss. Diesem dürfen keine Kandidaten für den Vorstand angehören.
- (4) Bei Abstimmungen werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

§ 12 Fachgruppen

- (1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachgruppen, insbesondere Werbegemeinschaften, innerhalb des Vereins gebildet oder dem Verein angeschlossen werden. Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Ausschusses bedarf.
- (2) Die Fachgruppe wählt einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist automatisch Mitglied im Vorstand.
- (3) Beiträge und Umlagen für die Fachgruppen werden von diesen selbst festgelegt.
- (4) Die Mitglieder der Fachgruppen müssen Mitglied bei den Aktiven Unternehmer Bietigheim-Bissingen e.V. sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) In der Satzung wird durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.